



CDU

**Fraktion
im Rat der Stadt Verden**

Stadt Verden
Herrn Bürgermeister Lutz Brockmann
Große Straße 40

27283 Verden

Olaf Kluckhuhn
Ostpreußenstraße 6c
27283 Verden

Verden, 13.10.2019

Ratsanfrage zum Thema Klärschlamm Entsorgung (2)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Brockmann,

wir beziehen uns auf die Beantwortung der CDU Anfrage Nr. 219/2019/83 in der Ratssitzung vom 01.10.2019. Neuere Ratsunterlagen (hier Vorlage Nr. 327/2019/83, Weisungsbeschluss für den Vertreter der Gesellschafterversammlung) zeichnen ein hiervon abweichendes Bild.

Vor diesem Hintergrund bittet die CDU Ratsfraktion um Klarstellung und um Beantwortung folgender Fragen:

1. Kann die Verschärfung der Düngeverordnung (DüV) zu einem „Entsorgungsnotstand“ oder zu deutlich erhöhten Entsorgungskosten beim Eigenbetrieb Abwasser führen?
2. Welchen Notfallplan verfolgt der Eigenbetrieb für die Entsorgung von Klärschlamm im Zeitraum zwischen Inkraftsetzung einer verschärften Düngeverordnung und der Betriebsaufnahme in Hildesheim?
3. Wann ist mit der Vorlage für einen Investitionsbeschluss zu rechnen?

Zu 1.:

Laut Ratssitzung vom 01.10.2019 sei kein „Entsorgungsnotstand“ absehbar, am Markt wäre eine leichte Entspannung erkennbar, eine Erhöhung der Plankosten für das Jahr 2020 wäre nicht erforderlich.

Die Vorlage Nr. 327/2019/83 führt auf Seite 6 dazu aus:

„Auch die Reform der Düngeverordnung hat das Ziel, den Nährstoffeintrag in das Grundwasser aus Düngemitteln zu begrenzen [...]. Allein die Verringerung der auszubringenden Mengen führt zu einer Verdoppelung des Flächenbedarfs, was die ohnehin schon angespannte Situation bei der Akquisition neuer Flächen weiter verschärft. Vor diesem Hintergrund steht zu befürchten, dass die landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlamm bereits viel früher [...] nicht mehr möglich sein wird.“

Die CDU Ratsfraktion bittet um eine Antwort für den Betrachtungszeitraum bis zur geplanten Inbetriebsetzung der neuen Mono-Klärschlammverbrennungsanlage Anfang 2025.

Zu 2:

Es steht zu befürchten, dass unmittelbar mit Inkraftsetzung der verschärften DüV keine Ausbringung auf landwirtschaftlich genutzte Flächen mehr möglich ist. Bis zur Inbetriebnahme der Monoverbrennungsanlage in Hildesheim Anfang 2025 müsste der anfallende Klärschlamm zwischengelagert werden. Bei einem Ausbringungsverbot ab 2021 ergäbe sich z.B. ein rechnerischer Bedarf an Lagerkapazitäten von $4 \times 6000 \text{ t} = 24.000 \text{ t}$.

Alternativ wäre z.B. eine Mitverbrennung des Klärschlammes in Zementwerken, Müllverbrennungsanlagen oder eine Verbringung auf landwirtschaftliche Flächen im europäischen Ausland möglich.

Der Notfallplan soll die Entsorgungssicherheit bis zur Inbetriebnahme der Mono-Klärschlammverbrennungsanlage gewährleisten.

Zu 3.

In der Ratssitzung am 01.0.2019 wurde als Termin Ende 2022 genannt (Beschluss Wirtschaftsplan 2023 mit Verpflichtungsermächtigung). In der Vorlage Nr. 327/2019/83 wird auf Seite 2 als Termin Ende 2021 genannt (Beschluss Wirtschaftsplan 2022).

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Olaf Kluckhuhn'.

Olaf Kluckhuhn